

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1980

Nummer 70

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Inhalt

LEIHEXEMPLAR

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
814	9. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes	1594

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 7. 1980	Innenminister Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1980 Höherer Dienst vom 6.–10. 10. 1980 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 27.–31. 10. 1980 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen	1604

814

I.

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zu den Personal- und Sachausgaben bei
sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen
im Rahmen der Verbesserung
der Beschäftigungssituation älterer,
weiblicher und berufsunreifer jugendlicher
Arbeitnehmer und anderer besonderer
Problemgruppen des Arbeitsmarktes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 9. 6. 1980 – II C 3 – 5392.2

1 Grundsätze der Landesförderung

- 1.1 Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel die Eingliederung bzw. die Wiedereingliederung von jugendlichen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen und von durch Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die während der Teilnahme an Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder an Förderungsmaßnahmen des Landes mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung ergänzender sozialpädagogischer Betreuung bedürfen.

Die sozialpädagogische Betreuung ist darauf auszurichten, die Teilnehmer der Förderungsmaßnahmen über ihre Situation aufzuklären, sie über die für sie in Betracht kommenden Eingliederungs- bzw. Wiedereingliederungsmöglichkeiten und sonstigen Hilfen zu beraten und sie dazu zu bewegen, an der Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation selbst aktiv mitzuwirken.

Fachliche Empfehlungen und Hinweise, die von mir für den Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte gegeben wurden, sind zu beachten.

- 1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.3 Vor Bewilligung der Zuschüsse begonnene sozialpädagogische Begleitmaßnahmen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie im übrigen den Richtlinien entsprechen und der Antrag nach dem Muster der Anlage 1 dem Regierungspräsidenten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zugegangen ist. Aus dem vorzeitigen Maßnahmeebeginn kann ein Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse nicht hergeleitet werden.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

- 2.1 Es kann der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte zur Betreuung und Beratung der Teilnehmer während der nachstehenden Maßnahmen gefördert werden:
- 2.11 berufsvorbereitende Grundausbildungslehrgänge der Bundesanstalt für Arbeit für mindestens 15 Jugendliche,
- 2.12 Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für jugendliche und schwer vermittelbare Arbeitslose nach §§ 91 bis 98 des Arbeitsförderungsgesetzes und dem ergänzenden Landesprogramm [mein RdErl. v. 29. 10. 1976 (SMBL. NW. 814)], sofern ein sozialpädagogisches Begleitprogramm, z. B. mit Freizeitmaßnahmen, angeboten wird und mindestens 15 Personen teilnehmen,
- 2.13 kombinierte Arbeitsbeschaffungs- und Bildungsmaßnahmen mit mindestens 10 Jugendlichen,
- 2.14 berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für mindestens 30 langfristig Arbeitslose (Trainings- und Schulungsmaßnahmen),
- 2.15 Übergangsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von ehemals drogenabhängigen oder aus der Strafschaft entlassenen Arbeitnehmern,
- 2.16 sonstige von der Bundesanstalt für Arbeit oder vom Land geförderte Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Problemgruppen, die einer ergänzenden sozialpädagogischen Betreuung bedürfen.

Anlage 1

- 2.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten die Träger, deren Maßnahmen von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert oder vom Land als förderungswürdig anerkannt werden.

- 2.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit eine Leistungsverpflichtung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBI. I S. 1189) besteht oder Haushaltssmittel der Bundesanstalt für Arbeit für die förderungsfähige Maßnahme zur Verfügung stehen oder für dieselbe Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

- 2.4 Zuschüsse für sozialpädagogische Begleitmaßnahmen werden grundsätzlich nur für die Dauer der in Nrn. 2.11 bis 2.16 bezeichneten Förderungsmaßnahmen gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahmen entfallen vom Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme an auch die Voraussetzungen für die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse. Die Zuschüsse können längstens bis zum Ablauf der für die beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte maßgebenden Kündigungsfristen weitergewährt werden.

- 2.5 Der Träger hat darauf hinzuwirken, daß die sozialpädagogischen Fachkräfte mit der Arbeitsverwaltung eng zusammenarbeiten und sich mit den aktuellen Förderungsmöglichkeiten für die von ihnen betreuten Personengruppen vertraut machen. Er soll den sozialpädagogischen Fachkräften Gelegenheit geben, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Er unterrichtet durch den Abschlußbericht die nach Nr. 5.2 zuständige Bewilligungsbehörde über Ablauf und Erfolg der Maßnahme und über Probleme, die sich bei der Durchführung ergeben haben.

3 Art und Umfang der förderungsfähigen Ausgaben

- 3.1 Gefördert werden die Personalausgaben des Trägers für die mit der Wahrnehmung der Begleitmaßnahmen beauftragten sozialpädagogischen Fachkräfte.

- 3.11 Erstreckt sich der Förderungszeitraum nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zuschuß in Höhe von einem Zwölftel des Jahresförderungsbetrages gewährt.

- 3.12 Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Zuschüsse auf der Grundlage des Jahresförderungsbetrages entsprechend dem Beschäftigungsanteil festgesetzt.

- 3.13 Bei Anschlußförderungsmaßnahmen können Übergangszeiten bis zu zwei Kalendermonaten berücksichtigt werden. In dieser Zeit sind die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Vorbereitung neuer Förderungsmaßnahmen und zur Nachbetreuung der Teilnehmer an den Förderungsmaßnahmen einzusetzen.

- 3.2 Zu den sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft nach diesen Richtlinien entstehen, wird eine Sachausgabenpauschale gewährt.

4 Förderungsart und -höhe

- 4.1 Die Landesmittel werden als Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt, und zwar

- 4.11 zu den Personalausgaben in Höhe von 42000 DM pro Fachkraft und Jahr,

- 4.12 zu den sächlichen Verwaltungsausgaben (Sachausgaben) pauschal pro geförderte sozialpädagogische Fachkraft

- 4.121 bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.14 2000 DM jährlich,

- 4.122 bei Maßnahmen nach Nr. 2.12 3000 DM jährlich,

- 4.123 bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.13 und 2.15 5000 DM jährlich.

- 4.13 bei Maßnahmen nach Nr. 2.16 wird die Sachausgabenpauschale entsprechend den voraussichtlich notwendigen Ausgaben von mir festgesetzt.
- 4.2 Die für die Personalausgabenzuschüsse getroffenen Regelungen nach Nrn. 3.11 und 3.12 gelten für die Sachausgabenpauschale entsprechend.
- 5 Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren
- 5.1 Anträge auf Gewährung von Landesmitteln sind vom Träger in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.
- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- 5.2.1 eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes über die Förderung der Maßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Begleitung und mit der Feststellung, daß eine Übernahme der Personal- und Sachausgaben für die sozialpädagogische Fachkraft nicht möglich ist, weil eine Leistungsverpflichtung nicht besteht oder entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- 5.2.2 die Ablichtung des Anstellungsvertrages.
- 5.3 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das die Maßnahme fördernde Arbeitsamt liegt; in den Fällen Nrn. 2.15 und 2.16 ist es der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.
- In den Fällen nach Nrn. 2.11 bis 2.13 sind mir die Anträge zur Entscheidung über die Erstauswahl des Trägers vorzulegen.
- In den Fällen der Nrn. 2.15 und 2.16 behalte ich mir die Entscheidung sowohl über die zu fördernden Maßnahmen als auch über die Auswahl des Trägers vor. Die Bewilligung und Überwachung der Maßnahmen obliegt auch in diesen Fällen dem Regierungspräsidenten.
- 5.4 Die Bewilligung der Zuschüsse ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster-Zuwendungsbescheid vorzunehmen. Bewilligungszeitraum ist regelmäßig das Kalenderjahr, bei Maßnahmen von weniger als halbjähriger Dauer der Zeitraum der Maßnahme. Anlage 2
- 5.5 Der Zuschuß wird gegen Mitte des Bewilligungszeitraums ausgezahlt. Auf Antrag können vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 5.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist vom Träger durch Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen. Dieser ist für jedes Kalenderjahr gesondert bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Anlage 3
- 6 Schluß- und Übergangsbestimmungen
- 6.1 Es sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631) zu beachten, soweit in diesen Richtlinien mit den Anlagen keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen worden sind.
- 6.2 Ausnahmen von diesen Richtlinien können von mir zugelassen werden, in den Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung mit Einwilligung des Finanzministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO im Einvernehmen mit dem des Landesrechnungshofes.
- 6.3 Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. 1. 1980 an anzuwenden; sie treten mit Ablauf des 31. 12. 1980 außer Kraft.

(Antragsteller)

An den
Regierungspräsidenten

(Ort und Datum)

(Sachbearbeiter)

(Telefon-Durchwahl)

Antrag

– zweifach einreichen –

Betr.: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes;

hier: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen

Bezug: RdErl. d. Min. f. Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW v. 9. 6. 1980 (SMBI. Nr. 814)

Für die nachstehenden sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen wird ein Zuschuß zu den Personal- und Sachausgaben in Höhe von

DM

beantragt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Name, Vorname	Dauer der Maßnahme	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben
1.	vom: _____ bis: _____	DM	DM
2.		DM	DM
3.		DM	DM
4.		DM	DM
5.		DM	DM

1 Angaben zur Maßnahme:

1.1 Art der Maßnahme:

1.2 Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit: ja/nein

(ggf. Erläuterung und Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes angeben mit Datum und Aktenzeichen).

1.3 Beginn und Ende der Maßnahme:

1.4 Teilnehmerzahl (m/w):

1.5 Zahl der für die Betreuung der Teilnehmer an den Maßnahmen vorgesehenen sozialpädagogischen Fachkräfte:**1.6 Begründung der Notwendigkeit von sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen – ggf. auf besonderem Blatt –
(Bescheinigung des Arbeitsamtes beifügen)****2 Angaben zur sozialpädagogischen Fachkraft:**

(für jede Fachkraft gesondert)

2.1 Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

2.2 Ausbildung als Sozialarbeiter(in) grad./Sozialpädagoge(in) grad.

2.3 Staatliche Anerkennung am:

durch

2.4 Angaben zur Qualifikation / Berufsweg / Praxis:

(nur bei erstmaliger Beschreibung)

2.5 Wurde die sozialpädagogische Fachkraft bereits bei ähnlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen eingesetzt, ggf. bei welchen?

2.6 Personalausgaben:

(Höhe der tarifl. Bruttobezüge einschl. Arbeitgeberanteile, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, tarifl. Sonderleistungen)

jährlich	1.	DM
	2.	DM
	3.	DM
	4.	DM
	5.	DM
Insgesamt:	DM

2.7 Datum der Einstellung:

(Ablichtung des Anstellungsvertrages)

2.8 Bei Antragstellung Eingruppierung in Vergütungsgruppe:

3 Angaben über die Tätigkeit der Fachkraft/Fachkräfte (Arbeitswoche)

Begleitung der Maßnahme

3.1 – Einzel- und Gruppengespräche	= Std.
3.2 – Zusammenarbeit mit Ausbildern, Arbeitgebern, Arbeitsämtern, Jugendämtern und anderen Dienststellen und Behörden	= Std.
3.3 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen für Jugendliche	= Std.
3.4 – Lernhilfen	= Std.
3.5 – Sonst. Tätigkeit (z.B. Freizeitmaßnahmen) Begründung zu Ziff. (ggf. auf besonderem Blatt)	= Std. Std. Std.
	40 Std.

4 Zusätzliche Angaben (nur bei Maßnahmen nach Ziff. 2.12 und 2.13 der Förderrichtlinien ausfüllen)

4.1 Anerkennungsbescheid des Arbeitsamtes vom
(Ablichtung beifügen)

4.2 Warum ist die Maßnahme für Arbeitslose bis zu 25 Jahre und/oder schwer vermittelbare Arbeitslose besonders geeignet?

4.3 Werden die hierdurch entstehenden Personalkosten durch Zuschüsse und Darlehn nach §§ 91–96 AFG und dem Zusatzprogramm des Landes v. 29. 10. 1978 (SMBI. NW. 814) ganz oder teilweise gedeckt?

5 Sonstige Angaben

5.1 Wurden für gleichartige Maßnahmen bereits im Vorjahr Zuschüsse bewilligt?

5.2 Wurde ein Abschlußbericht nach Nr. 2.5 der Richtlinien für die unter Nr. 5.1 bezeichneten Maßnahmen erstattet?

5.3 Sollen im Anschluß an diese Maßnahme gleichartige Anschlußmaßnahmen durchgeführt werden?

5.4 Sind Übergangszeiten zur Vorbereitung neuer Förderungsmaßnahmen und zur Nachbetreuung der Teilnehmer erforderlich? (Begründung, vgl. hierzu Nr. 3.13)

5.5 Werden vierteljährliche Abschlagszahlungen beantragt?

5.6 Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl:
--------------------	-----------	---------------

6 Ich/Wir erkläre/en, daß

- die Finanzierung der Maßnahme bei Gewährung der beantragten Landeszuschüsse als gesichert anzusehen ist; die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind
- für die Förderung dieser Maßnahme keine weiteren öffentlichen Mittel in Anspruch genommen und auch keine diesbezüglichen Anträge gestellt worden sind.
- für die Förderung dieser Maßnahme ein Antrag gestellt worden ist bei
- die sozialpädagogische Begleitmaßnahme noch nicht begonnen hat.
- die sozialpädagogische Begleitmaßnahme ausnahmsweise schon vor der Bewilligung – jedoch nicht vor Antragstellung – beginnen soll, mir/uns aber bekannt ist, daß aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ein Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse nicht hergeleitet werden kann.

Unterschrift, Name und
Anschrift des Antragstellers,
Dienststellung des Unterzeichners

(Bewilligungsbehörde)

1.

(Ort und Datum)

.....

(Az.)

.....

(Sachbearbeiter mit Telefondurchwahl)

Zuwendungsbescheid

Betr.: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes;

hier: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: 3 VNW

1 ABewGr

Aufgrund Ihres vorgenannten Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Ihnen bekannten oder beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr – (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631)¹⁾) und unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zeit vom bis als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuß des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von zusammen

..... DM.

in Worten:

¹⁾ Bei Gemeinden (GV) als Zuwendungsempfänger sind die ABewGr – Gemeinden – anzugeben.

Hiervon entfallen auf das

Zuschuß zu den
Personalausgaben
DM

Zuschuß als
Sachausgabenpauschale
DM

Kalenderjahr 19.....

Kalenderjahr 19.....

Die Zuwendung setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Name, Vorname	von – bis	Personal- ausgaben	Sachausgaben Pauschale
1.		DM	DM
2.		DM	DM
3.		DM	DM
4.		DM	DM
5.		DM	DM
		DM	DM

Der Zuschuß wird gegen Mitte des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt¹⁾. Entsprechend Ihrem Antrag auf Abschlagzahlungen wird die Zuwendung wie folgt gezahlt:

15. 2. DM¹⁾.
 15. 5. DM
 15. 8. DM
 15.11. DM

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt zur Finanzierung der Personalausgaben für die bei Ihnen beschäftigte/n sozialpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte, soweit sie in der Förderungsmaßnahme

eingesetzt werden, und der damit im Zusammenhang stehenden Sachausgaben.

Ein Wechsel in der Person der sozialpädagogischen Fachkraft ist für die Förderung unschädlich, wenn dieser unverzüglich mitgeteilt und die Qualifikation durch die Antragsangaben nach Nr. 2 angezeigt wird.

Zuschüsse für sozialpädagogische Begleitmaßnahmen werden grundsätzlich nur für die Dauer der in Nr. 2.11 bis 2.16 bezeichneten Förderungsmaßnahmen gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahmen entfallen vom Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme an auch die Voraussetzungen für die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse. Die Zuschüsse können längstens bis zum Ablauf der für die beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte maßgebenden Kündigungsfristen weitergewährt werden.

Ich bitte, mir den Verwendungsnachweis über die Ihnen bewilligten Zuschüsse nach dem in der Anlage beigefügten Muster in zweifacher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu übersenden. Der Abschlußbericht nach Nr. 2.5 der Förderungsrichtlinien ist nach Beendigung der Maßnahme – spätestens mit dem Verwendungsnachweis – zu übersenden.

Zurückzuzahlende Beträge sind von der Auszahlung an mit 6% p.a. zu verzinsen.

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten oder verpfändet werden.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie

a) sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären;

b) den Nachweis der Qualifikation als

von Herrn/Frau erbracht haben;²⁾

c) eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes über die o.a. Maßnahme einschl. Teilnehmerzahl vorgelegt haben^{2).}

Ein Exemplar der ABewGr und drei Vordrucke für den Verwendungsnachweis sind beigefügt.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ streichen, soweit die Unterlagen bereits vorliegen.

2. An das
Arbeitsamt

Vorstehende Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

(Zuwendungsempfänger)

(Ort und Datum)

An den
Regierungspräsidenten

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischer Begleitung im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW v. 9. 6. 1980 – II C 3 – 5392.2 – SMBI 814)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Az.:

Anlg.:

1. Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischer Begleitung folgender Maßnahme/n:

	Dauer der Maßnahme vom bis	Art der Maßnahme (Nr. d. RdErl. v. 1980)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

2. Bei den Maßnahmen zu den vorstehenden Ziffern wurden die nachstehend aufgeführten sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt:

Name, Vorname	geb. am	vom	bis	V = Vollbeschäftigte T = Teilzeitbeschäftigte (Stunden?)
zu 1.				
zu 2.				
zu 3.				
zu 4.				
zu 5.				

Die Qualifikation entsprechend den Erfordernissen des Antrages (Nr. 2) wird durch anliegende Unterlagen nachgewiesen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte wurden – nicht – ausschließlich in der/den geförderten Maßnahmen eingesetzt.

Ein Abschlußbericht über die sozialpädagogische Begleitung der Maßnahme ist beigefügt.

3. Ich/Wir erkläre/n, daß ich/wir die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten habe/n.

Ich/Wir habe/n für den gleichen Zweck von anderen öffentlichen Stellen weder Mittel erhalten noch beantragt.

Ich/Wir haben einen Antrag gestellt bei
Über diesen ist noch nicht entschieden.

4. Höhe der Landeszuwendung = DM

davon:

Personalausgabenzuschüsse = DM

Sachausgabenzuschüsse = DM = DM

5. Zulässige Förderungsbeträge:

Personal- ausgaben- pauschale	Sach- ausgaben- pauschale	zulässige Förderungs- beträge
zu 1. DM +	DM =	DM
zu 2. DM +	DM =	DM
zu 3. DM +	DM =	DM
zu 4. DM +	DM =	DM
zu 5. DM +	DM =	DM
		zus. = DM
		Gesamtförderungsbetrag: DM

6. Die Differenz = DM

zwischen der erhaltenen Zuwendung und dem zulässigen Förderungsbetrag
habe/n ich/wir heute erstattet auf das Konto-Nr. der Regie-
rungshauptkasse beim Regierungspräsidenten in unter Angabe
des Aktenzeichens:

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen werden hiermit bescheinigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/Trägers)

II.
InnenministerFortbildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen 1980

Höherer Dienst vom 6.–10. 10. 1980 in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 27.–31. 10. 1980 in Bad Meinberg
und Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 4. Juli 1980
II B 4 – 6.82.01 – 0/80

Im Oktober 1980 werden die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst unter dem Thema:

„Bürokratie und Bürger“
durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 188,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – getrennt nach Veranstaltungen – mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die jeweilige Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltungen werden anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsrurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – höherer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 6. 10. 1980, um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 6. 10. 1980, als Abreisetag der 10. 10. 1980 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 30. 8. 1980 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche – gehobener Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 27. 10. 1980, jeweils um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg bzw. im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 27. 10. 1980, als Abreisetag der 31. 10. 1980 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. 9. 1980 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1980 S. 1604.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 58,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X